

An

alle Bundesministerien,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Beziehung eines Dolmetschers gemäß § 15 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 2008, B 1085/07;
Rundschreiben**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Juni 2008, B 1085/07, eine Beschwerde nach Art. 144 B-VG abgewiesen: Das Verfahren habe nicht ergeben, dass der Beschwerdeführer in von ihm geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden sei.

2. Über den Beschwerdeführer war wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung eine Geldstrafe verhängt worden. In seiner gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung machte der Beschwerdeführer geltend, er sei in seinem subjektiven Recht auf Verwendung der kroatischen Amtssprache verletzt worden, weil er nicht ohne Beziehung eines Dolmetschers direkt und unmittelbar mit dem behördlichen Organwalter habe kommunizieren können.

Vor dem UVS wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, der – da der zuständige Organwalter der kroatischen Sprache nicht mächtig war – gemäß § 15 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 (im Folgenden: VoGrG), auch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin für die kroatische Sprache beigezogen wurde. Im Rahmen dieser Verhandlung regte der Beschwerdeführer an, § 15 Abs. 3 VoGrG wegen Verfassungswidrigkeit anzufechten, da Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955 (im Folgenden: StV Wien), den Angehörigen der kroatischen Volksgruppe die Verwendung der kroatischen Sprache als zusätzliche Amtssprache ermögliche. Der Berufung des Beschwerdeführers wurde keine Folge gegeben.

In der gemäß Art. 144 B-VG erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof brachte der Beschwerdeführer vor, § 15 Abs. 3 VoGrG sei wegen Widerspruchs zu

Art. 7 Z 3 StV Wien verfassungswidrig und mit Art. 19 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867 (im Folgenden: StGG), nicht vereinbar. Die Verweigerung einer mündlichen Verhandlung in kroatischer Amtssprache und anstelle dessen die Durchführung einer Verhandlung in deutscher Sprache unter Beiziehung eines Kroatisch-Dolmetschers stelle außerdem eine Verletzung des Art. 8 Abs. 2 B-VG dar.

3.1 Der Verfassungsgerichtshof erachtete die Rechtsansicht des Beschwerdeführers, wonach sich aus Art. 7 Z 3 erster Satz StV Wien ein Anspruch darauf ableiten lasse, dass jedenfalls der einschreitende Organwalter selbst die Sprache der Volksgruppe beherrschen müsse, als nicht zutreffend. Zwar ergebe sich aus der genannten Staatsvertragsregelung eine – dem Recht des einzelnen Volksgruppenangehörigen korrespondierende – Verpflichtung des Gesetzgebers und der Vollziehung, den Gebrauch der Minderheitensprache rechtlich und faktisch zu ermöglichen, was auch beinhalte, im Rahmen des tatsächlich Möglichen eine Vorsorge zu treffen, dass der Minderheitensprache mächtige Organwalter zum Einsatz kämen. Aus der Zulassung der Minderheitensprache als „Amtssprache“ könne jedoch nicht abgeleitet werden, dass zweisprachige Organwalter bei den Behörden für den Verkehr mit Minderheitenangehörigen eingesetzt werden müssten. Eine Verpflichtung zu einem „ethnischen Proporz“, also etwa zur Bestellung einer bestimmten Anzahl zweisprachiger Organwalter, könne aus Art. 7 Z 3 erster Satz StV Wien (wie auch aus Z 4 leg. cit.) nicht abgeleitet werden. Für ein solches Verständnis spreche auch, dass einige Jahre nach Inkrafttreten des StV Wien mit dem „Bundesgesetz vom 19. März 1959 zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages“, BGBl. Nr. 102, eine (vergleichbare) Regelung geschaffen worden sei, der zu Folge „ein Dolmetsch beizuziehen“ sei, wenn „der Richter der slowenischen Sprache nicht mächtig“ sei (§ 3 Abs. 3 leg. cit.). Gegen eine Regelung wie jene des § 15 Abs. 3 VoGrG, die gleichsam „subsidiär“ auf die Beiziehung von Dolmetschern abstelle, wenn kein zweisprachiger Organwalter zur Verfügung stehe, bestünden daher unter dem Blickwinkel des Art. 7 Z 3 erster Satz StV Wien keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

3.2 Hinsichtlich der Behauptung, § 15 Abs. 3 VoGrG untergrabe die „verfassungsrechtlich statuierte Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Art. 19 StGG, verwies der Verfassungsgerichtshof auf das Erkenntnis VfSlg. 2459/1952, wonach dem Art. 19 StGG nach übereinstimmender Meinung von Lehre und Schrifttum

durch die gemäß Art. 149 B-VG als verfassungsgesetzliche Bestimmungen geltenden Art. 66, 67 und 68 des Staatsvertrages von St. Germain im Zusammenhalt mit Art. 8 B-VG derogiert worden sei. Der aus der Zeit der Doppelmonarchie stammende Art. 19 StGG hätte den Bestand von verschiedenen Volksstämmen und verschiedenen landesüblichen Sprachen zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung sei aber seit dem Zerfall des alten Völkerstaates nicht mehr gegeben. Im heutigen Österreich gebe es keine Volksstämme und keine landesüblichen Sprachen im Sinne des Art. 19 StGG, sondern nur mehr Minderheiten, deren rechtliche Stellung ausschließlich durch Art. 67 des Staatsvertrages von St. Germain geregelt sei, sodass für eine Anwendung des Art. 19 StGG überhaupt kein Raum mehr bleibe.

Damit hat der Verfassungsgerichtshof seine mit VfSlg. 2459/1952 beginnende Rechtsprechung zur Frage der materiellen Derogation des Art 19 StGG (VfSlg. 4221/1962, 12.836/1991 sowie implizit VfSlg. 15.759/2000; diese Frage offen lassend dagegen VfSlg. 3509/1959 und 9224/1981) also neuerlich bekräftigt.

3.3 Dem Vorbringen, § 15 Abs. 3 VoGrG verstoße gegen Art. 8 Abs. 2 B-VG, hielt der Verfassungsgerichtshof entgegen, dass diese Staatszielbestimmung zwar ein Bekenntnis der Republik zu ihrer kulturellen Vielfalt in Gestalt der autochthonen Volksgruppen darstelle, sich jedoch aus Art. 8 Abs. 2 B-VG keine Verpflichtung des Staates ergebe, dafür Sorge zu treffen, dass seine Organwalter der Minderheitensprache(n) mächtig seien. Diese Bestimmung enthalte keine – über jene gemäß Art. 7 StV Wien hinausgehenden – Verpflichtungen, sodass die Beiziehung von Dolmetschern den Anforderungen gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG jedenfalls genüge.

4. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, den Bediensteten, die mit der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze befasst sind, dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu bringen.

27. August 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt